

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2007

Nr. 2007/527

Brunnenthal: Revision der Ortsplanung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Brunnenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1: 5'000
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien, Strassenklassierung) 1:2'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Die Revision stützt sich vor allem auf folgende Grundlagen ab:

- Naturinventar
- Landwirtschaftsinventar und Inventar der Fruchtfolgeflächen
- Waldfeststellungsplan
- Leitbild.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Unterlagen der Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Brunnenthal lagen in der Zeit vom 29. Juni bis zum 28. Juli 2006 öffentlich auf. Während der Auflage gingen drei Einsprachen ein. Zwei hat der Gemeinderat gutgeheissen, auf eine wurde nicht eingetreten. Eine Beschwerde gegen den ablehnenden Gemeinderatsentscheid wurde in der Folge wegen Rückzug gegenstandslos. Der Gemeinderat beschloss die revidierte Ortsplanung am 1. Februar 2007. Beschwerden liegen keine vor.

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind nach § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die über-

geordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71 f., 114 Ia 370).

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2 Grundlage der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung der Gemeinde Brunnenthal datiert aus dem Jahr 1990 (RRB Nr. 2298 vom 10. Juli 1990). Das revidierte Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan erlassen (§ 24 Abs. 3 PBG).

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfes für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Brunnenthal stützt sich auf diese Grundlage, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Brunnenthal ist nach kantonalem Richtplan der Kategorie „ländliche Gemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild und Naturinventar wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Mit dem bestehenden Vernetzungskonzept Limpachtal liegen zudem Grundlagen im Sinne eines Naturkonzeptes vor. Die Gemeinde Brunnenthal wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen – in der Regel Vereinbarungen – die Erhaltung und Förderung der wertvollen Naturschutzgebiete sicherzustellen

2.3.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Brunnenthal hat von 1990 bis 2005 um 44 Personen von 159 auf 203 Personen zugenommen. Das Leitbild strebt eine behutsame Weiterentwicklung der Bevölkerungszahl im bisherigen Umfang an. So hätte Brunnenthal im Jahr 2020 gegen 250 Einwohner. Die kantonale Bevölkerungsprognose hingegen geht von einem Rückgang der Bevölkerung aus.

Von 1991 bis 2004 wurden in Brunnenthal 0.93 ha Kernzone neu überbaut. Mit der neuen Ortsplanung werden 1.08 ha Kernzone unüberbaut ausgewiesen. Das theoretische Fassungsvermögen der Bauzone Brunnenthal beträgt bei Vollausbau 226 Personen. Hinzu kommen ausserhalb der Bauzone gegen 30 Personen, so dass die Bevölkerung insgesamt etwa 250 Personen betragen kann.

Die theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme und die Bauzonengrösse stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes sowie den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

2.3.4 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zur Ortsplanungsrevision wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Brunnenthal Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb der Bauzone von 33.9 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan ergibt eine Fläche von 49.8 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.3.6 Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

2.3.7 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

In Brunnenthal ist ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) in Arbeit. Für die Weiterbearbeitung des GEP ist der neue Bauzonenplan zu berücksichtigen.

2.3.8 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Brunnenthal verfügt noch über keine rechtsgültige Erschliessungsplanung für die Wasserversorgung. Die Arbeiten an der generellen Wasserversorgungsplanung sind durch die Gemeinde innert Jahresfrist aufzunehmen.

2.4 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Brunnenthal erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Brunnenthal bestehend aus:

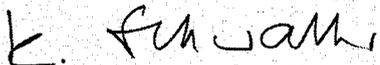
- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1: 5'000
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien, Strassenklassierung) 1:2'000
- Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Brunnenthal wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis Ende April 2007 folgende Unterlagen zuzustellen: Sechs Bauzonenpläne, zwei

Erschliessungspläne, vier Gesamtpläne, vier Zonenreglemente, drei Waldfeststellungspläne, ein FFF-Inventar. Davon ist je ein Exemplar des Bauzonen- und des Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin).

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Brunnenenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 4'523.-- zu bezahlen.
- 3.4 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen werden angepasst.
- 3.5 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Brunnenenthal (RRB Nr. 2298 vom 10. Juli 1990) sowie alle weiteren Nutzungspläne und Reglemente, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Brunnenenthal, 3307 Brunnenenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>4'523.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da) (3), mit einem genehmigten Plansatz und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Richtplanung

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Bauzonenplan (mit Lärmempfindlichkeitsstufen) (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem genehmigten Bauzonenplan (mit Lärmempfindlichkeitsstufen) (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit einem genehmigten Zonenreglement (später)

Amt für Landwirtschaft, mit einem FFF- und einem Landwirtschaftsinventar (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit einem Waldfeststellungsplan und einem Gesamtplan (später)

Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Barfüssergasse 14, mit einem Waldfeststellungsplan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, mit je einem genehmigten Bauzonen- und Gesamtplan und einem genehmigten Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je einem genehmigten Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Einwohnergemeinde Brunnenthal, 3307 Brunnenthal, mit einem genehmigten Plansatz (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Brunnenthal, 3307 Brunnenthal

Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Brunnenthal: Genehmigung der Revision der Ortsplanung:

- Bauzonenplan 1:2'000

- Gesamtplan 1: 5'000

- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien, Strassenklassierung) 1'2'000

- Zonenreglement)

